

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 8 des Gesetzes Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz- BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtbl. S. 1384) sowie des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 36 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen vom 26. Juni 2007 wird auf Beschluss des Stadtrates vom 08. April 2014 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen vom 07. Dezember 2000 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 01. Januar 2013 erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Gebührenerlass
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebühren

1. Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Für die Bemessung der Gebühr ist der Tag der Beisetzung zugrunde zu legen; bei Leistungen, die nicht mit einer Beisetzung in Verbindung stehen, ist der Tag der Inanspruchnahme maßgeblich.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtung der städt. Friedhöfe benutzt oder die Leistung in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.
2. Nutzer oder Nutzungsberechtigter ist derjenige, der durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, ggf. über das Bestattungsunternehmen, Leistungen der Friedhofsverwaltung gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Auftrag gibt.

3. Liegt kein Antrag vor oder ist die Inanspruchnahme des Auftragsgebers unbillig (§ 4), so haften für die angefallenen Gebühren die Erben und gleichrangig die nächsten Verwandten. Die Verwandten untereinander haften in folgender Reihenfolge:
- der Ehegatte/die Ehegattin des/der Verstorbenen
 - die Kinder des/der Verstorbenen
 - die Eltern des/der Verstorbenen
 - die Enkelkinder des/der Verstorbenen
 - die Großeltern des/der Verstorbenen
 - die Geschwister des/der Verstorbenen

Haften mehrere Personen für die in Anspruch genommenen Leistungen, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von sechs Wochen nach erbrachter Leistung fällig.

§ 4 Gebührenerlass

1. Bei Bedürftigkeit eines Gebührenschuldners kann im Falle einer unbilligen Härte Gebührenerlass gewährt werden. Die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und unbilligen Härte hat der Gebührenschuldner zu beweisen. Die Inanspruchnahme gleichrangiger oder nachrangiger Gebührenschuldner bleibt unberührt.
2. Der Antrag ist vor der Bestattung beim Sozialamt zu stellen, das die Bedürftigkeit feststellt.
Über den Erlass entscheidet die Kämmerei.
3. Der Gebührenerlass kann nur für die Zuweisung eines Reihengrabes sowie die Leichenzellenbenutzung erfolgen. Sofern bei der Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte keine höheren Aufwendungen entstehen, kann in dieses bestattet werden.
4. Wird ein Gebührenerlass gewährt, so werden Sonderleistungen auch nicht gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Völklingen, den 08. April 2014

gez. Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 23.04.2014

Gebührenverzeichnis**I. Bestattung**

Ausheben und Verfüllen von Grabstätten

	Euro
1. für Verstorbene ab 6 Jahren Lebensalter	
Körperbestattung in	
a) Reihengrabstätten	570,00
b) Rasenreihengrabstätten	570,00
c) Wahlgrabstätten – Erstbeisetzung	640,00
d) Beilegung in vorh. Wahlgrabstätten	790,00
e) Tiefgrabstätten – Erstbeisetzung	815,00
f) Beilegung in vorh. Tiefgrabstätten	890,00
g) Rasentiefgrabstätten - Erstbeisetzung	815,00
h) Beilegung in vorh. Rasentiefgrabstätten	890,00
2. für Verstorbene bis 6 Jahre Lebensalter	
Körperbestattung in	
a) Reihengrabstätten	390,00
b) Wahlgrabstätten	450,00
c) Tiefgrabstätten	590,00
3. für Totgeburten – Körperbestattung in	
a) Kindergrabstätten oder Feld für Totgeburten	390,00
b) Wahlgrabstätten	450,00
4. für Urnen in	
a) Reihengrabstätten	310,00
b) Rasenreihengrabstätten	310,00
c) Einzelgrabstätten im Baumgrabfeld	340,00
d) Wahlgrabstätten	310,00
e) Rasenwahlgrabstätten	310,00
Sicherung von Urnen bei Beilegungen in Wahl- und Tiefgräbern (je Urne)	50,00

II. Überlassung von Reihengrabstätten

1. für Körperbestattungen	
a) zur Bestattung Verstorbener ab 6 Jahren Lebensalter	486,00
b) zur Bestattung Verstorbener bis 6 Jahre Lebensalter	135,00
2. für Urnenbestattungen	260,00

III. Überlassung von Grabstätten im anonymen Feld

1. für Körperbestattungen	1.618,00
2. für Urnenbestattungen	486,00

IV. Überlassung von Rasenreihengrabstätten

1. für Körperbestattungen	1.618,00
2. für Urnenbestattungen	486,00

V. Überlassung von Urnenraseneinzelgrabstätten im Baumgrabfeld

1. Nutzungsrecht auf 15 Jahre	930,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes	ein Fünfzehntel der vollen Gebühr für jedes weitere Nutzungsjahr
3. Bodenplatte	
a) inkl. Beschriftung bis zu 25 Zeichen und Montage	850,00
b) für jedes weitere Zeichen	18,00

VI. Überlassung von Stelen

1. Stelen (Einzelkammer)	
a. Grundpreis	600,00
b. Nutzungsrecht auf 10 Jahre	600,00
c. Gedenkstein (Verschlussstür) (inkl. Beschriftung und Montage)	900,00
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes	ein Zehntel der vollen Gebühr von Ziffer VI. 1b) für jedes weitere Nutzungsjahr
2. Stelen (Doppelkammer)	
a. Grundpreis	900,00
b. Nutzungsrecht auf 15 Jahre	1.350,00
c. Gedenkstein (Verschlussstür) (inkl. Beschriftung und Montage)	950,00
d. Beschriftung anl. der 2. Beisetzung (inkl. Montage)	450,00
e. Verlängerung des Nutzungsrechtes	ein Fünfzehntel der vollen Gebühr von Ziff. Vi. 2b) für jedes weitere Nutzungsjahr

VII. Überlassung von Grabstätten im Feld für Totgeburten

Grabstätte zur Körperbestattung einer Totgeburt	gebührenfrei
---	--------------

VIII. Überlassung von Wahlgrabstätten

1. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre:	
a) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen (Familiengräber) je Grabstelle	1.650,00
b) Tiefgrabstätten für Körperbestattungen je Grabstelle	1.650,00
c) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit 4 Stellen	1.110,00
d) Rasenurnenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit 4 Stellen	1.680,00
e) Gruften und Wahlgrabstätten für Körperbestattungen in bevorzugter Lage je Grabstelle	2.520,00
f) Rasentiefgrabstätten für Körperbestattungen je Grabstelle	3.750,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten gemäß 1. a) bis f)	ein Dreißigstel der vollen Gebühr für jedes weitere Nutzungsjahr

IX. Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen

Bei Umbettungen innerhalb der Stadt ist die Gebühr für die Ausgrabung gem. VIII. 2. und die Gebühr für die Bestattung gemäß I. zu entrichten.

2. Ausgrabungen

a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener ab 6 Jahre Lebensalter

- aus allen Grabstätten außer Tiefgrabstätten	620,00
---	--------

- aus Tiefgrabstätten	790,00	
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbenen bis 6 Jahre Lebensalter		
- aus allen Grabstätten außer Tiefgrabstätten	450,00	
- aus Tiefgrabstätten	600,00	
c) von Urnen	380,00	
X. Benutzung der Baulichkeiten		
1. Benutzung einer Trauerhalle je Fall (ohne Ausschmückung)	225,00	
2. Benutzung einer Leichenzelle je Fall	70,00	
3. Benutzung der Sezierräume je Fall (Waldfriedhof Stadtmitte und Friedhof Wehrden)	200,00	
XI. Ausschmückung einer Trauerhalle mit Pflanzen und Kerzengestellung	80,00	
XII. Benutzung des Harmoniums (Waldfriedhof Stadtmitte)		
1. inkl. Gestellung eines Organisten	35,00	
2. ohne Gestellung eines Organisten	15,00	
XIII. Errichtung von Bandfundamenten auf dem Friedhof Lauterbach -Erweiterungsfläche-		
bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab 6 Jahren Lebensalter	51,00 -	133,00
bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre Lebensalter	41,00 -	102,00
bei Wahlgrabstätten		
- erste Grabstelle	61,00 -	153,00
- jede weitere Grabstelle	46,00 -	112,00
bei Tiefgrabstätten	61,00 -	153,00
bei Urnenreihengrabstätten	41,00 -	102,00
bei Urnenwahlgrabstätten	56,00 -	138,00
	je nach Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten	

Dabei werden die Herstellungskosten durch die Länge (m) des Bandfundamentes dividiert und mit der um 0,40 m erhöhten Breite einer Grabstätte multipliziert.

XIV. Pflegekosten für eingeebnete Grabstätten bis zum Ende der Ruhefrist

1. Reihengrabstätten	51,00 EURO / Jahr
2. Kindergrabstätten	30,00 EURO / Jahr
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	35,00 EURO / Jahr
4. Wahl- und Tiefgrabstätten	
- erste Grabstelle	76,00 EURO / Jahr
- je weitere Grabstelle	38,00 EURO / Jahr